

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie zur NDAV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (SWA-E) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig ab 01. Februar 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Netzanschluss
- II. Baukostenzuschuss
- III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
- IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage
- V. Technische Anschlussbedingungen
- VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung
- VII. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug
- VIII. Streitbeteiligung / Schlichtung
- IX. Inkrafttreten

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinaus- gehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Andernach Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Andernach Energie GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Preisen/Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases im Netzgebiet ist auf der Internetseite www.stadtwerke-andernach.de veröffentlicht.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

7. Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb sowie innerhalb des Gebäudes – muss jedermann leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z.B. Anbau, Garagen, Stützmauern usw.) noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Reparatur oder Erneuerung des Netzanschlusses zusätzlich Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

8. Netzanschlussleitungen sind möglichst gradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Haus zu führen.

Die Einführung der Netzanschlussleitung und der Aufstellungsort des Zählers unterliegen den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 459, den Technischen Richtlinien Gasinstallation und den Anweisungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß dem von der Stadtwerke Andernach Energie auf ihrer Internetseite www.stadtwerke-andernach.de veröffentlichtem Preisblatt zu zahlen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Andernach Energie GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Andernach Energie GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes, in der jeweils aktuellsten Fassung, zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Preisen/Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind mit der Stadtwerke Andernach Energie GmbH abzustimmen. Grundlage hierfür sind insbesondere:

- DVGW-Regelwerk
- G 2000
- Metering Code 2006 Ausgabe 2008
- EWG-Richtlinien
- PTB-Anforderungen

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Preisen/Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug

Schließt der Netznutzer innerhalb von drei Jahren keinen Vertrag über eine Energielieferung ab, ist der Netzbetreiber berechtigt, einen jährlichen Betrag für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern. Der Betrag ergibt sich aus dem Grundpreis der Netznutzung, der sich bei einer üblichen Verbrauchsmenge in kWh/a des Anschlussnehmers einstellen würde

VIII. Streitbeteiligung / Schlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Homepage unter:
www.stadtwerke-andernach-energie.de

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.02.2017 in Kraft.